



Zürcher BVD Lernprogramme®

Merkblatt für Statthalterämter, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte im Kanton Zürich

Der Bereich Lernprogramme (LP) der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Kantons Zürich bietet für **Statthalterämter, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte** eine breite Palette an Gruppen- und Einzeltrainings an.

Die Zürcher BVD Lernprogramme® haben das Ziel, mit einer möglichst frühzeitigen und alltagsnahen Kurzintervention einen wirksamen Beitrag an die Rückfallprävention zu leisten. Die Interventionsangebote basieren auf kognitiv-verhaltenstherapeutischen Grundsätzen, sind manualisiert und werden von speziell ausgebildeten Sozialarbeitenden oder Psycholog:innen durchgeführt.

In den letzten 25 Jahren wurde mit über 8000 Personen im Gruppen- und Einzelsetting gearbeitet. Eine unter der Leitung von Prof. Dr. Jérôme Endrass durchgeführte Evaluation der Lernprogramme im Bereich der Strassenverkehrsdelinquenz (2012) sowie drei Evaluationen des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt (Treuthardt & Kröger 2019; Gerth 2021; [Kirschstein u.a. 2025](#)) haben aufgezeigt, dass die Zürcher BVD Lernprogramme® das Rückfallrisiko signifikant reduzieren können.

Nachfolgend sind die Voraussetzungen für die Zuweisung zur Eignungsabklärung sowie der Ablauf von der Eignungsabklärung bis zum Abschluss des Lernprogramms aufgeführt.

Allgemeine Voraussetzungen (kumulativ für alle Lernprogramme)

Die Angebote der Zürcher BVD Lernprogramme richten sich an Personen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- ✓ Volljährigkeit
- ✓ Wohnsitz in der Schweiz
- ✓ Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
Eine Ausnahme bildet das Lernprogramm PoG, das auch in den Sprachen Englisch, Spanisch, Portugiesisch und Albanisch angeboten wird.
- ✓ Ansätze eines Problembewusstseins sowie die begründete Annahme, dass eine Veränderungsbereitschaft kurzfristig gefördert werden kann
- ✓ Keine überlagernde Substanzkonsumproblematik bzw. kein primärer Behandlungsbedarf in diesem Bereich
- ✓ Kognitive Fähigkeiten, die eine Teilnahme am Lernprogramm ermöglichen
- ✓ Situationsangemessenes Verhalten im Behördenkontakt (keine Hinweise auf ausgeprägte psychische Beeinträchtigungen oder deutlich selbstschädigendes Verhalten)
- ✓ Es muss nicht befürchtet werden, dass sich mit der Aneignung oder Verbesserung sozialer Kompetenzen die Gefahr von erneuter Delinquenz erhöht.

Zusatzkriterien für alle deliktpräventiven Lernprogramme

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wird die Teilnahme an einem deliktpräventiven Lernprogramm grundsätzlich nur dann befürwortet, wenn

- ✓ die rückfallpräventiven Interventionen nicht ausschließlich umweltbezogene Themen wie z.B. Arbeit, Wohnen oder Finanzen betreffen,
- ✓ risikorelevante Denk- und Verhaltensweisen nicht bereits über einen längeren Zeitraum und/oder in unterschiedlichen Situationen und/oder trotz bereits erfolgter Interventionen gezeigt werden und
- ✓ keine Hinweise für akut bevorstehendes gewalttätiges oder sexualdelinquentes Verhalten erkennbar sind.

Spezifische Voraussetzungen (für das jeweilige Lernprogramm)

PoG Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt

Das Lernprogramm PoG® eignet sich für Personen, die in einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausgeübt oder angedroht haben oder durch Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aufgefallen sind.

Wir empfehlen, Zuweisungen zur Eignungsabklärung nicht nur vor Erlass eines Strafbefehls oder vor Anklageerhebung in Erwägung zu ziehen. Eine Zuweisung könnte bereits im Rahmen von **Ersatzmassnahmen** oder im Rahmen einer **Sistierung** nach Art. 55a StGB sinnvoll sein.

Für die Anmeldung zur Eignungsabklärung muss **kein Geständnis** vorliegen. Es reicht aus, wenn eine Problemeinsicht bezüglich „Beziehungskonflikten“ geäußert wurde.

Die beschuldigte Person muss sich aktuell **nicht in einer Paarbeziehung** befinden.

Dieses Lernprogramm wird auch in den **Sprachen** Englisch, Spanisch, Portugiesisch und Albanisch angeboten.

Umfang: i.d.R. 16 Trainingseinheiten im Einzel- oder Gruppensetting bei den BVD Zürich oder in einer Institution sowie 3 Nachkontrollgespräche

DoLaS Deliktorientiertes Lernprogramm für angepasstes Sexualverhalten

Das Lernprogramm DoLaS eignet sich für Personen, die ein Delikt gegen die sexuelle Integrität begangen haben.

Nicht geeignet sind Personen, bei denen der Verdacht einer Sexualpräferenzstörung besteht.

Umfang: i.d.R. 16 Trainingseinheiten im Einzel- oder Gruppensetting bei den BVD Zürich oder in einer Institution sowie 3 Nachkontrollgespräche

Do It Deliktoffenes Lernprogramm

Das Lernprogramm Do It® eignet sich in erster Linie für Personen, die ein **Gewalt- oder Vermögensdelikt** begangen haben und ein Lernbedarf zur Rückfallprävention besteht. Zielführend kann das Do It® auch für die Bearbeitung von anderen Delikten sein. So zum Beispiel bei **Fahrten ohne Führerausweis**.

Umfang: i.d.R. 15–20 Einzelsitzungen bei den BVD Zürich oder in einer Institution.

TisKo Training sozialer Kompetenzen

Das Lernprogramm TisKo® eignet sich für Personen, bei denen nicht primär die Deliktaufarbeitung, sondern die Bewältigung von Herausforderungen im Alltag im Vordergrund steht (z.B. im Zusammenhang mit der Arbeit, den Finanzen, der Familie). Dieses Trainingsprogramm unterstützt das Erlernen und Trainieren von sozialen Fertigkeiten (insbesondere für Konfliktsituationen und Problemlagen), wodurch sich die Fähigkeit zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen verbessert und dadurch auch die generelle Legalbewährung unterstützt wird.

Umfang: i.d.R. 12–15 Trainingseinheiten bei den BVD Zürich oder in einer Institution

TaV Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen¹

Das Lernprogramm TAV® richtet sich an Personen, die mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration von mind. 0,8 ‰ bzw. einer Atemalkoholkonzentration von mind. 0,4 mg Alkohol pro Liter Atemluft ein Fahrzeug gelenkt haben.

Umfang: i.d.R. 12 Trainingseinheiten im Einzel- oder Gruppensetting bei den BVD Zürich oder in einer Institution sowie 3 Nachkontrollgespräche

TdV Training für drogenauffällige Verkehrsteilnehmer/-innen²

Das Lernprogramm TdV® richtet sich an Personen die unter Drogeneinfluss (z.B. Cannabis, Amphetamin, Kokain, usw.) gefahren sind.

Umfang: i.d.R. 12 Trainingseinheiten im Einzel- oder Gruppensetting bei den BVD Zürich oder in einer Institution sowie 3 Nachkontrollgespräche

START Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer/-innen³

Das BVD Lernprogramm START® richtet sich an Personen die durch ein risikobereites oder aggressives Fahrverhalten aufgefallen sind (Art. 90 Abs. 2-4 SVG).

Umfang: i.d.R. 12 Trainingseinheiten im Einzel- oder Gruppensetting bei den BVD Zürich oder in einer Institution sowie 3 Nachkontrollgespräche

¹ Siehe Anhang: bfu-Kurse, Lernprogramme oder Therapie

Zuweisungsvarianten für Statthalterämter, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte

Zuweisung vor der Einvernahme

Sie informieren die beschuldigte Person schriftlich, dass sie von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Lernprogramme, zur Eignungsabklärung eingeladen wird. Die Resultate der Eignungsabklärung stehen Ihnen bei der Einvernahme zur Verfügung.

Zuweisung nach der Einvernahme

Sie informieren die beschuldigte Person mündlich, dass sie von uns zur Eignungsabklärung eingeladen wird. Die Resultate der Eignungsabklärung stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) vor dem Erlass eines Strafbefehls
- b) oder bei einem Antrag ans Gericht.

Zuweisung nach der Hafteinvernahme

Sie können eine beschuldigte Person im Rahmen von Ersatzmassnahmen dazu verpflichten, dass sie an einer Eignungsabklärung sowie im Eignungsfall an einem Lernprogramm teilzunehmen hat. Eine vorgängige Eignungsabklärung ist nicht notwendig.

Zuweisung im Rahmen der Sistierung

Sie können eine beschuldigte Person im Rahmen einer Sistierung dazu verpflichten, dass sie an einer Eignungsabklärung sowie im Eignungsfall an einem Lernprogramm teilzunehmen hat. Eine vorgängige Eignungsabklärung ist nicht notwendig.

Information an die beschuldigte Person

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Klientin oder Ihren Klienten über das Aufgebot zur Eignungsabklärung für ein Lernprogramm zu informieren und der Person gleichzeitig einen Lernprogramm-Informationsflyer zukommen zu lassen. Alle Flyer und weitere Informationen sind auf www.zh.ch/juwe-lernprogramme abrufbar.



Anmeldung zur Eignungsabklärung

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung zur Eignungsabklärung das Formular **“Auftrag zur Eignungsabklärung im Hinblick auf ein Lernprogramm oder eine andere Intervention”**, welches sich im Formular-Manager befindet.

Bitte legen Sie dem Auftrag zur Eignungsabklärung folgende Kopien der Unterlagen bei:

Bei SVG-Delikten

- ☒ Kopien Ihrer Einvernahmeprotokolle und/oder Polizeirapporte und falls vorhanden,
 - ☒ Protokoll der ärztlichen Untersuchung
 - ☒ Ärztlicher Bericht zur Blutalkoholanalyse des IRM
 - ☒ Chemisch toxikologischer Untersuchungsbericht
 - ☒ psychiatrische Gutachten, Abklärungen wie z.B. von der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) und/oder IRM-Unterlagen
 - ☒ Strafbefehle / Urteile von Vorstrafen der letzten 10 Jahre
 - ☒ Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes (IVZ-Register)

Bei Gewalt- oder Sexualdelikten

- ☒ Kopien Ihrer Einvernahmeprotokolle und/oder Polizeirapporte beider Parteien und falls vorhanden,
 - ☒ Auswertungen von Risiko-Tools zur Einschätzung des Rückfallrisikos (z.B. VRAG, ODARA oder OCTAGON)
 - ☒ psychiatrische Gutachten, Abklärungen wie z.B. von der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) und/oder IRM-Unterlagen
 - ☒ aktuelle Entscheide ZMG oder Sistierungsverfügungen
 - ☒ Strafbefehle / Urteile von Vorstrafen der letzten 10 Jahre

Für die Anmeldung bitten wir Sie, das Online-Tool unter www.zh.ch/juwe-lernprogramme zu verwenden. Bei Unklarheiten bitten wir Sie, vorgängig mit uns in Kontakt zu treten (043 258 36 30 oder per [Mail](#)).

Interventionsvorschlag

Spätestens vier Wochen nach der Auftragserteilung erhalten Sie die Resultate der Eignungsabklärung zugestellt. Wünschen Sie eine schnellere Rückmeldung, teilen Sie uns dies bitte mit.

Kann die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden, z.B., weil die beschuldigte Person den Termin verschiebt oder nicht wahrnimmt, werden Sie von uns umgehend informiert.

Rechtliches Gehör

Im Rahmen der Eignungsabklärung besprechen wir mit der beschuldigten Person die Teilnahmebedingungen. In diesem Zusammenhang wird mündlich über das weitere Verfahren informiert und insbesondere auf das Recht hingewiesen, dass die beschuldigte Person im Vorverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör hat, jedoch bei entsprechender Empfehlung der BVD unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Strafbefehl ohne vorgängige Einvernahme durch das Statthalteramt oder die Staatsanwaltschaft erlassen und darin eine Weisung für die Teilnahme an einem Lernprogramm angeordnet werden kann.

Die beschuldigte Person wird anschliessend gebeten, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie das Formular „Informationen über das weitere Verfahren“ inkl. den Hinweisen bezüglich „Rechtliches Gehör“ gelesen und verstanden hat. **Dadurch besteht die Möglichkeit, das Verfahren schriftlich abzuschliessen.**

Erteilung einer Weisung

Mit dem Strafbefehl, einem Urteil, einer Sistierungsverfügung oder einem Antrag an das (Zwangsmassnahme-) Gericht erteilen bzw. beantragen Sie die Weisung zur Teilnahme an einem Lernprogramm.

- **Vorschlag für den Wortlaut der Weisung nach einer Eignungsabklärung:**

“Dem/der Beschuldigten wird die Weisung erteilt, am Lernprogramm (...) und an den Nachkontrollgesprächen der Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, teilzunehmen.”

- **Vorschlag für den Wortlaut der Weisung im Rahmen einer Sistierung, eines Strafbefehls oder eines Urteils ohne vorgängige Eignungsabklärung:**

“Dem/der Beschuldigten wird die Weisung erteilt, an einem Eignungsgespräch für ein Lernprogramm der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich sowie im Eignungsfall am zielführenden Lernprogramm teilzunehmen.”

- **Vorschlag für den Wortlaut der Weisung im Rahmen einer Ersatzmassnahme ohne vorgängige Eignungsabklärung²:**

“Der beschuldigten Person wird die Auflage erteilt, an einem Eignungsgespräch für ein Lernprogramm der Bewährungs- und Vollzugsdienste teilzunehmen, sowie im Eignungsfall das Lernprogramm zu absolvieren. Kommen die Bewährungs- und Vollzugsdienste nach dem Eignungsgespräch zum Schluss, dass ein Lernprogramm nicht ausreichend ist, wird der beschuldigten Person die Auflage erteilt, sich einer ambulanten therapeutischen Behandlung bei einer von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten zu bestimmenden Fachperson zu unterziehen.”

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine Weisung für ein Lernprogramm auch ohne vorgängige Eignungsabklärung zu erteilen. Wir empfehlen Ihnen, in solchen Fällen vor Erteilung der Weisung kurz **telefonisch mit uns in Kontakt zu treten** (043 258 36 30). Dies reduziert das Risiko erheblich, dass bei einer Nicht-Eignung die Weisung nicht umgesetzt werden kann.

² Siehe [Leitfaden Ersatzmassnahmen](#)



Berichterstattung

Nach Abschluss des Lernprogramms erhalten Sie einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und die Mitwirkung der teilnehmenden Person. Ist die von Ihnen erteilte Weisung nicht durchführbar, erfolgt sofort Mitteilung an Sie.

Kosten

Für **Staatsanwaltschaften** und **Strafgerichte** des Kantons Zürich sind Dienstleitungen der BVD-Lernprogramme **kostenlos**.

Sofern die Teilnahme mittels **Strafbefehl** oder **Urteil** angeordnet wurde, erhalten **Teilnehmende** nach Abschluss des Lernprogramms eine Rechnung von **CHF 500.00**. Unter bestimmten Umständen kann **eine Reduktion oder ein Erlass** gewährt werden.

So lange eine Person **nicht rechtskräftig verurteilt** ist oder im Rahmen einer **Ersatzmassnahme** oder einer **Sistierung** an einem Lernprogramm teilnimmt, wird **kein Kostenbeitrag** erhoben.

Kontakt

Haben Sie Fragen oder ein Anliegen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Justizvollzug und Wiedereingliederung
Bewährungs- und Vollzugsdienste
Lernprogramme
Hohlstrasse 552
Postfach
8090 Zürich

Telefon: 043 258 36 30

E-Mail: lernprogramme@ji.zh.ch

Internet: www.zh.ch/juwe-lernprogramme

Anhang:

bfu-Kurse, Lernprogramme oder Therapie: Unsere Empfehlung!

Im Strafverfahren wie auch im Administrativmassnahmeverfahren beim Strassenverkehrsamt werden Kurse, Lernprogramme und Therapien mit dem Ziel der Rückfallprävention angeboten oder als Auflage / Weisung in Erwägung gezogen.

Zuweilen sind beschuldigte Personen irritiert, da [bfu-Kurse](#) und Zürcher BVD Lernprogramme® zeitgleich „angepriesen“ werden und die beschuldigten Personen nicht wissen, welches Programm sie nun besuchen müssen / sollen / können. Nachfolgend wird versucht, Schwerpunkte der verschiedenen Angebote kurz darzulegen und dadurch den Zuweisenden eine Entscheidungshilfe zu bieten.

Die Gruppe von Personen, welche eine chronifizierte Alkoholproblematik oder eine psychische Störung aufweist, kann weder durch einen bfu-Kurs noch ein Lernprogramm wirksam erreicht werden. Bei diesen Personen gilt es zu prüfen, ob eine psychotherapeutische Behandlung anzuordnen ist.

Die bfu-Kurse und die Zürcher BVD Lernprogramme® verfolgen ähnliche Ziele, doch nicht jede Person profitiert in gleichem Mass von beiden Angeboten. Die langjährige Erfahrung zeigt: Wer zuerst einen bfu-Kurs besucht und anschliessend ein Lernprogramm absolviert, empfindet Letzteres fast durchwegs als wertvolle Ergänzung – insbesondere, weil es eine deutliche Vertiefung der Thematik bietet.

Vorgehen, wenn die beschuldigte Person einen bfu-Kurs absolviert hat

In Ansprache mit der Oberstaatsanwaltschaft wird folgender Umgang mit absolvierten bfu-Kursen empfohlen:

- Ersttäter:innen, die während der Strafuntersuchung bereits einen bfu-Kurs absolviert haben und den Besuch auch nachweisen können, werden i.d.R. nicht mehr für eine Eignungsabklärung für ein Lernprogramm angemeldet.
- Wenn es sich um Wiederholungstäter handelt, wird trotz besuchtem bfu-Kurs eine Zuweisung für eine Lernprogramm-Abklärung empfohlen.
- Bei Strafuntersuchungen betreffend Fahrten unter Drogeneinfluss gilt es auch bei Ersttätern zu prüfen, ob eine Anmeldung für die Eignungsabklärung angezeigt ist, da die bfu keine eigenen Programme haben, welche die Thematik „Fahren unter Drogeneinfluss“ abdecken und diese Personen der „Alkoholgruppe“ zuteilt werden, was auch aus Sicht der bfu als suboptimal bezüglich einer wirksamen Rückfallprävention angesehen wird.
- Es wird immer empfohlen, in der Einvernahme zu prüfen, ob die beschuldigte Person vom bfu-Kurs ausreichend profitieren konnte. Bestehen Zweifel, wird empfohlen, eine Eignungsabklärung für ein Lernprogramm zu prüfen (ausser es liegt eine Suchtmittelabhängigkeit oder eine psychische Störung vor).

Bfu-Kurse und Lernprogramme im Vergleich

Kurse des bfu	Zürcher BVD Lernprogramme®
Alkohol am Steuer: - FiaZ Kurs für erstmals Auffällige, 4 x 1,5 h - FiaZ Kurs für wiederholt Auffällige, 6 x 2 h	Alkohol sowie illegale Drogen am Steuer: - Lernprogramm TaV®, 12 x 2 h - Lernprogramm TdV®, 12 x 2 h
Risikobereite Verkehrsteilnehmende: - Kurve Kurs bei Warnungsentzug, 4 x 1.5 h - Kurve Kurs bei Sicherungsentzug, 6 x 2 h	Risikobereite Verkehrsteilnehmende: - Lernprogramm START®, 12 x 2 h
Teilnahme: freiwillig oder durch eine Behörde verordnet, ohne Aufnahmekriterien	Teilnahme: durch eine Behörde verordnet, verbindlich, vorgängige Eignungsabklärung mit Aufnahmekriterien
Nachsorge: 2 freiwillige tel. Gespräche	Nachsorge: 3 obligatorische Gespräche nach ca. 3, 6, 9 Monaten.
CHF 580.— bis CHF 1'150.—	Fr. 500.— Reduktion oder Erlass möglich
Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht Antrag zur Verkürzung der Entzugsdauer des Führerscheins	Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht Antrag zur Verkürzung der Entzugsdauer des Führerscheins
Das Strassenverkehrsamt erhält eine Kursbestätigung	Die zuweisende Behörde erhält einen Abschlussbericht mit einer Rückfallprognose
Eine Evaluation des bfu-Kursmodelles hat ergeben, dass die Teilnehmer die Wirkung positiv beurteilen	Eine Evaluation (2012) unter der Leitung von Prof. Dr. Jérôme Endrass hat gezeigt, dass Lernprogramm-Teilnehmende eine signifikant geringere SVG-Rückfallquote aufweisen als die Gesamtpopulation aller Personen, die wegen Verstössen gegen das SVG verurteilt wurden
Es macht keinen Sinn einen bfu-Kurs zu absolvieren, wenn ein Lernprogramm besucht wurde	Es kann durchaus sinnvoll sein ein Lernprogramm zu besuchen, nachdem ein bfu-Kurs besucht wurde